bestimmt, daß später noch eingehende unablösliche Capitalien vom Staate zu übernehmen sind; da diese Capitale nicht zu den gewöhnlichen Staatsschulden, sondern zu den unter 2. erwähnten Schulden, zu den unablöslichen und keiner Zinsveränderung unterworfenen zu rechnen sein dürften; da endlich mehrere dieser Anstalten, welche durch diese Stiftung unterstützt werden, eine Beihülfe vom Staate in Anspruch nehmen würden, wenn ihnen einige dieser Zinsthaler entzogen werden: so würde der unmaßgeblichen Ansicht der Deputation nach die Staatsregierung zu ermächtigen sein: 1) diese von Nostitz'schen Nachlaßcapitalien auf die Hauptstaatskasse zur Verzinsung mit 5 vom Hundert zu übernehmen, jedoch die nach der testamentarischen Disposition des Hauptmanns von Nostitz zu successiver Vergrößerung des Stiftungsvermögens von dessen Zinsenertrage alljährlich zurückzuhaltende und aufs Neue zu Capital zu machende Summe davon auszunehmen, welches neu zu gründende Capital dem Staate für immer fremd bleiben würde.

Erläuterungsweise bemerkt der Referent hierzu: der verstorbene Hauptm. v. Nostitz hat dem oberlausitzer Landtag den Antrag gemacht, er wolle ihm die Fonds vermachen, wenn dieser die Zusicherung gäbe, für immer 5 Procent zu gewähren. Dieser hat sich nun einmal dazu verbindlich gemacht, und muß demnach darauf bestehen, daß diese Capitalien von dem ganzen Lande übernommen werden. Also in dieser Hinsicht kann keine Abänderung stattfinden. Der 2. Antrag kommt daher, weil der verstorbene Hauptmann v. Nostitz darauf angetragen hat, daß von den Zinsen seiner Stiftung anfänglich 1000 Thlr. und später 500 Thlr. alljährlich zum Capital geschlagen werden sollen. Für diese Zinsen ist keine Verbindlichkeit eingegangen worden, und da glaubte die Deputation diesen Antrag stellen zu müssen, damit nicht später auf diese Forderung zurückgegangen werde.

Abg. v. Thielau: Ich habe zuvörderst zu erinnern, daß die Stiftung falsch bezeichnet ist. Sie kann nicht in der Art bezeichnet werden, daß sie zum Fonds des Budissiner Schullehrer-Seminariums gehört; das ist eine gänzlich verschiedene Stiftung, und diese Nostitzische steht nur insofern damit in Verbindung, als Nostitz von seinem bedeutenden Capitaliennachlaß ihr 20,000 Thlr. erst nach Ablauf von 10 Jahren und mit Abzug von 1000 Thlr., welche verbaut werden sollen, vermacht hat; das übrige Capital ist lediglich bestimmt, die Lage der Schullehrer auf dem Lande zu verbessern. Noch muß ich bemerken, daß die Schuldverschreibungen, welche über diese Capitalien ausgestellt sind, nicht auf das Schullehrer-Seminar lauten. Zweitens folgt daraus etwas, das als eine Unrichtigkeit angesehen werden muß, nämlich, als ob diese Anstalt einer Unterstützung aus der Staatskasse nicht bedürfte. Ich wollte doch nicht, daß die Kammer zu einem Beschlusse dadurch verleitet werden möchte, daß man ihr sagt, die Oberlausitz würde für diese Anstalt eine Unterstützung aus der Staatskasse nicht in Anspruch nehmen. Dies ist nicht der Fall; die genannte Stiftung ist nicht für das Seminar bestimmt, so daß diese Anstalt keinesweges, sobald die Stände der Oberlausitz aus ihrem jetzigen Steuer-Fond keine neue Bewilligung machen, ohne Unterstützung aus der Staatskasse bestehen kann, welches wahrscheinlich im Laufe dieser Finanz-Periode eintreten wird. Aber damit kann ich mich einverstehen, daß diese Stiftung auf die Staatskasse gewiesen werde, vorausgesetzt, daß in den Rechten der Capitalien und in der Stiftung selbst nichts geändert werde. Endlich hätte ich noch zu bemerken, daß diese Capitalien immer eine Schuld des Staates bleiben. Man will doch nur bezeichnen, daß diese Staatsschulden nicht mehr bei der Hauptstaatskasse fortgeführt werden sollen, sondern sie sollen künftig in Rentenbriefen den betreffenden Stiftungen überwiesen werden.

Staatsminister v. Zeschau: Es ist sowohl in der Anlage, die die Regierung vorgelegt hat, als auch in dem Deputations-Bericht ausdrücklich bemerkt, daß von dem Stifter diese Stiftung sowohl für den Landschul- als Seminarien-Fonds bestimmt worden sei. Es ist also ausdrücklich gesagt, daß dieser Fonds allerdings verschiedene Zwecke habe.

Abg. Atenstädt: Ich leugne nicht, daß ich mich vollkommen einverstehe mit dem Antrage der Deputation. Er geht dahin, die Verbindlichkeit zu erfüllen, wie sie damals bestanden hat, aber die Vermehrung des Stiftungs-Vermögens abzulehnen und diese den Provinzialständen zu überlassen. Nun ist zur Erläuterung gesagt worden, daß der hauptsächlichste Theil desselben zur Unterstützung der Schullehrer auf dem Lande bestimmt worden sei. In dem Oberlausitzer Vertrag ist enthalten: „die öffentlichen Anstalten und Fonds treten in die Classe der Kreis- und Localanstalten." Ich glaube, daß dies hinreichend sei, um den Antrag der Deputation zu unterstützen; denn, wenn Jemand jetzt dem leipziger Kreise etwas vermacht, so glaube ich nicht, daß er den Antrag an die Staatsregierung stellen könnte, die Fonds zu übernehmen. Die Unterstützung gründet sich auf den Vertrag, wie er damals bestanden hat; eine Vermehrung desselben muß man aber ablehnen und das mit Recht; denn dies ist Sache der Provinzialkasse, aber das vertragsmäßig übernommene Stiftungsvermögen muß mit 5 Procent verzinst werden. Uebrigens wäre ich einverstanden mit dem Vorbehalte, welcher von Seiten des Abg. v. Thielau in Antrag gebracht worden ist, daß durch die Umwandlung der Capitalien in Renten nicht dem ursprünglichen Zwecke entgegen getreten werde. Im Vertrage selbst ist ein Vorbehalt gemacht worden, welcher beweiset, daß der Antrag, wie er jetzt gestellt worden ist, selbst im Sinne des Staates sein muß, nämlich das Vermögen in allen Fällen so zu bewahren, wie es übernommen worden ist. Den Antrag würde ich unterstützen.

Abg. v. Thielau: Ich wollte nur bitten, daß der Herr Secretair im Protocoll die Gründe aufnehme, warum ich die Benennung für unrichtig halte.

Abg. Nostitz und Jänckendorf: Ich muß mir erlauben, eine Bemerkung zu machen, weil ich nicht weiß, wie ausführlich die Aeußerung des Abgeordneten v. Thielau im Protocoll aufgenommen wird, und ich nicht wünsche, daß ein factischer Irrthum in dasselbe hereinkomme. Ich bin damit einverstanden, daß die Verzinsung desjenigen Theils der Stiftung, welcher noch anwächst, zu 5 p. C. nicht von der Staatskasse übernommen werden kann; ich kann mich aber nicht damit einverstehen, daß dieser Theil auf die Provinzialkasse komme, und zwar aus dem Grunde, weil die Provinzialkasse nicht gehalten gewesen wäre, diese 5 p. C. zu gewähren, wenn

SLUB
Wir führen Wissen.